

Anforderungen an die Eignung der Bewerber/ Bieter

Die Nachweisführung der Geeignetheit ist kumulativ für die nachfolgenden Leistungsbereiche erforderlich. Zur vorläufigen Nachweisführung sind Eigenerklärungen ausreichend. Als Beleg für die abgegebenen Eigenerklärungen verlangt der Auftraggeber von denjenigen Bietern, die in die engere Wahl der Zuschlagserteilung kommen – nach gesonderter Aufforderung – binnen der festgesetzten Frist die geforderten Nachweise.

Eine Nachweisführung kann auch durch die Vorlage einer entsprechenden Präqualifikation (bzw. gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten) und/oder Zertifizierung/Qualitätssiegels erfolgen, sofern und insoweit der Bewerber/Bieter nachweist, dass die Erfüllung der jeweiligen Eignungskriterien aus den beigefügten Anlagen zu den jeweiligen Eignungskriterien durch die Präqualifikation (bzw. gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten) und/oder Zertifizierung/Qualitätssiegel vollständig abgedeckt sind.

Arbeiten am Kanalnetz

Die besondere berufliche und technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung und Gütesicherung des Unternehmens sind nachzuweisen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber/Bieter die Erfüllung der Anforderungen als Einzelnachweis gemäß der, den Ausschreibungsunterlagen beigefügten, Eignungskriterien vorlegt.

Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber/Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau nachweist.

Arbeiten am Druckrohrnetz

Die besondere berufliche und technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung und Gütesicherung des Unternehmens sind nachzuweisen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber/Bieter die Erfüllung der Anforderungen als Einzelnachweis gemäß der, den Ausschreibungsunterlagen beigefügten, Eignungskriterien vorlegt.

Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber/Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach DVGW-Arbeitsblatt GW 301/302 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) mit dem Besitz der entsprechenden DVGW Bescheinigung nachweist.

Für die grabenlose Auswechslung nach WN 322 gilt ein Zertifikat GN 1 gemäß dem DVGW - Arbeitsblatt GW 302 oder ein bestätigter Antrag auf Zertifizierung nach GN 1 als Nachweis.

Für die endgültige Straßenwiederherstellung:

Die besondere berufliche und technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung und Gütesicherung des Unternehmens sind nachzuweisen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber/Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach den beigefügten Eignungskriterien für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.

Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Bieter/Bewerber den Besitz eines gültigen Qualitätssiegels der Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau (QGS) e.V. für die entsprechende(n) Bauweise(n) nachweist.